

AZ: sse-18625/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über die Höhe des abgerechneten Gasverbrauchs und die berücksichtigten Abschläge.

Nach dem Tod ihres Vaters, des ursprünglichen Vertragspartners der Beschwerdegegnerin, kündigte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 28.12.2022 die bestehenden Strom- und Gaslieferverträge „mit sofortiger Wirkung“. Die Beschwerdegegnerin erstellte anhand eines geschätzten Endzählerstandes die Schlussrechnung Strom für den Zeitraum bis zum 30.04.2023 und versandte diese an die bisherige Verbrauchsstelle. Da die Beschwerdeführerin keine Abrechnungen erhielt, wandte sie sich an die Schlichtungsstelle Energie.

Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin mitgeteilten Endzählerstände die Stromrechnung korrigiert und die Schlussrechnung für den Gasverbrauch erstellt. Aus der Schlussrechnung Gas machte sie die ausgewiesenen Energiekosten in Höhe von 315,84 EUR geltend. Aus der Schlussrechnung Strom hat sich unter Berücksichtigung von geleisteten Zahlungen in Höhe von 722,00 EUR ein Guthaben in Höhe von 518,33 EUR ergeben, welches die Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin ausgezahlt hat.

Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, der abgerechnete Gasverbrauch von ca. 3.000 kWh sei unter Berücksichtigung der mitgeteilten Zählerstände nicht nachvollziehbar. Auch könne es nicht sein, dass sie für den Gasverbrauch noch über 300,00 EUR nachzahlen müsse, obwohl sie nachweislich drei Abschläge in Höhe von jeweils 144,00 EUR gezahlt habe.

Die Beschwerdeführerin begehrt eine Korrektur des Gasverbrauchs auf 298 kWh und die Berücksichtigung der von ihr geleisteten Zahlungen in Höhe von jeweils 144,00 EUR in der Gasabrechnung.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie verweist auf die Schlussrechnung Strom und die darin ausgewiesenen Zahlungen, die sich aus den fünf geleisteten Abschlägen für Strom in Höhe von jeweils 58,00 EUR und den drei irrtümlich in der Stromrechnung berücksichtigten Abschlägen Gas in Höhe von jeweils 144,00 EUR zusammensetzen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis unbegründet.

Sowohl der in Rechnung gestellte Gasverbrauch als auch die in beiden Rechnungen insgesamt berücksichtigten Zahlungen sind nicht zu beanstanden.

Die von der Beschwerdeführerin genannten Verbrauchszahl von 298 ergibt sich aus den von der Beschwerdeführerin genannten Gaszählerständen. Der Gaszähler erfasst den Verbrauch in Kubikmetern. In der Rechnung wurde das Gas in Kilowattstunden abgerechnet. Dabei wird – wie auf Seite 2 der Gasrechnung dargestellt – der über den Zähler erfasste Verbrauch von 298 m³ mit der Zustandszahl und dem Brennwert multipliziert. Die Zustandszahl von 0,9571 berücksichtigt die örtliche Durchschnittstemperatur und den durch die Höhenlage der jeweiligen Verbrauchsstelle bedingten Luftdruck. Sie wird verwendet, um das Volumen des gelieferten Gases auf den Normzustand zurückzurechnen. Der Brennwert von 9,964 kWh/m³ gibt die Energie an, die bei vollständiger Verbrennung und anschließender Abkühlung der Abgase frei wird. Somit ergibt sich der abgerechnete Verbrauch von 2.842,00 kWh.

Auch wurden sämtliche von der Beschwerdeführerin dargelegten Zahlungen berücksichtigt. Zwar ist der Beschwerdeführerin zuzugestehen, dass sich ausgehend von den Gaskosten in Höhe von 315,84 EUR und den drei Abschlagszahlungen für Gas von insgesamt 342,00 EUR aus der Gasrechnung ein Guthaben in Höhe von 26,16 EUR ergeben würde. Da die für Gas geleisteten Abschläge jedoch in der Stromrechnung berücksichtigt worden sind, würde sich das Guthaben aus der Stromrechnung in Höhe von 518,33 EUR dementsprechend um 342,00 EUR auf einen Betrag in Höhe von 176,33 EUR verringern. Damit ergäbe sich aus beiden Rechnungen ein Guthaben zu Gunsten der Beschwerdegegnerin in Höhe von insgesamt 202,49 EUR. Auf genau diesen Differenzbetrag kommt man auch aus den beiden vorliegenden Abrechnungen. Aus dem Guthaben der Stromrechnung in Höhe von 518,33 EUR folgt nach Abzug der Forderung aus der Gasrechnung in Höhe von 315,84 EUR ebenfalls ein Betrag in Höhe von 202,49 EUR zu Gunsten der Beschwerdeführerin.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführerin zahlt innerhalb von zwei Wochen nach beidseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung den sich aus der Schlussrechnung Gas ergebenden Betrag in Höhe von 315,84 EUR an die Beschwerdegegnerin.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. September 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann